



Landesverband
der Musikschulen
in NRW

Stand 30. September 2020

Neue Verordnungen erschienen

Die neuen Verordnungen des Landes NRW wurden heute veröffentlicht.

Die wichtigsten Neuerungen:

- Chor- und Orchesterproben: Eine Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person ist nicht mehr erforderlich.
- Der Ploppschutz für Blasinstrumente entfällt.
- Maskenpflicht in der Primarstufe der allgemeinbildenden Schulen: Ab dem 1. Oktober 2020 gilt für die Kinder in der Primarstufe innerhalb ihres Klassenverbands im Unterrichtsraum keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mehr.

Sie finden die aktuellen Dokumente unter folgenden URLs:

Coronaschutzverordnung

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-30_coronaschvo_ab_01.10.2020_lesefassung.pdf

Anlage zur Coronaschutzverordnung

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-30_anlage_zur_coronaschvo_ab_01.10.2020_lesefassung.pdf

Corona-Betreuungsverordnung

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-30_coronabetrvo_ab_01.10.2020_lesefassung.pdf

Schulmail vom 30. September 2020

FAQs zum aktuellen Stand

Musikschulunterricht

a) Elementarbereich (auch der Einsatz von Stimme)

Die aktuelle Coronaschutzverordnung vom 01. Oktober verweist für den Elementarbereich und damit auch für Eltern-Kind-Kurse erneut auf die geltenden Vorschriften der KiTas:

„Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen.“ (siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Kapitel XII. 6)

Die genannten Abstandsregelungen für KiTas werden in der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung vom 01. Oktober thematisiert (siehe Corona-Betreuungsverordnung, § 2): Erwachsene müssen untereinander den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abstandhalten zwischen den Kindern ist weiterhin nicht erforderlich, wie schon in der vorigen Verordnung thematisiert wurde.

Zu den Angeboten der elementaren Musikpädagogik zählt auch der vielfältige Einsatz der Stimme, wie dies auch im Statement von Prof. Sarah Semke empfohlen wird (wir berichteten): *„... Brummen und Summen, Laute nachahmen, Sprechen und Singen, das gehört zur gesunden Stimmentwicklung eines jeden Kindes. Musikspiele mit der Stimme befördern dies. Selbst wenn das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen eine Zeit lang nicht oder eingeschränkt möglich sein sollte, bleiben alle anderen Möglichkeiten“*. Das Statement finden Sie auf der Website des LVdM NRW unter https://lvdm-nrw.de/wp-content/uploads/2020/08/statement-profsarahsemke_musik-in-der-kita-in-corona-zeiten-3.pdf).

b) Instrumental- und Vokalunterricht: 2 Meter Mindestabstand beim Singen und bei Blasinstrumenten

Es gilt grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern. Beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten beträgt der Mindestabstand 2 Meter zwischen den beteiligten Personen (siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Kapitel XII.6.)

c) Chor- und Orchesterproben (inkl. Blasorchester)

Die in den bisherigen Verordnungen genannte Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person ist nicht mehr erforderlich. Weiterhin sind jedoch geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen bei Blasinstrumenten und beim Singen sicherzustellen; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. (siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Punkt XII. 5.).

d) Teilnehmerzahlen

Eine Begrenzung von Teilnehmerzahlen ist nicht vorgegeben.

Kooperationen

a) Kita

Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen. Für Absprachen mit den jeweiligen Trägervereinigungen können die Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie gültig ab 17. August 2020 eine Orientierung bieten

(https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20200728_empfehlungen_kindertagesbetreuung_im_regelbetrieb.pdf).

Die genannten Abstandsregelungen für KiTas werden in der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung vom 1. Oktober thematisiert (siehe Corona-Betreuungsverordnung, § 2): Erwachsene müssen untereinander den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gilt für die Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen untereinander, zwischen den Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und den Eltern und den Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und Externen. Das Abstandhalten zwischen den Kindern ist weiterhin nicht erforderlich, wie schon in der vorigen Verordnung thematisiert wurde.

Das Rundschreiben des LVR vom 25. August sowie das Schreiben vom MKFFI vom 19. August zum Thema „Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung“ ist dem LVdM NRW bekannt. Im Programm „Kita und Musikschule“ besteht für die Träger kein Anlass, die Kooperationen in Frage zu stellen, weil das Konzept des Programms den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) entspricht (siehe <https://kita-und-musikschule.de/konzept/>). In Bezug auf noch bestehende Bezahlangebote weist das Rundschreiben auf eine seit längerem vorliegende Rechtslage hin. Wir empfehlen den Beispielen einzelner Kommunen zu folgen und die bestehenden Bezahlangebote auf das Konzept „Kita und Musikschule“ umzustellen, auch unter Einbeziehung der Mittel aus dem Kinder- und Jugendbereich.

Der LVdM NRW bemüht sich weiterhin um eine Klärung der Sachlage.

b) Allgemeinbildende Schulen

Die neue Corona-Betreuungsverordnung und auch in der heute veröffentlichten Schulmail gibt das Land NRW eine Veränderung der Maskenpflicht für die Primarstufe bekannt. Wir zitieren aus der Schulmail:

*„Bislang gilt an allen Schulen für das Unterrichtsgeschehen im Klassenraum, dass die Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen haben, sobald sie sich nicht auf ihren festen Sitzplätzen befinden (Sitzplatzregel). Die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, gilt allerdings nicht für Schülerinnen und Schüler, die am Nachmittag in festen Gruppen an Angeboten der Ganztagsbetreuung teilnehmen. Diese Regelung für die Ganztagsbetreuung am Nachmittag wird durch eine entsprechende Änderung der Vorschriften der CoronaBetrVO nun auch auf den Vormittagsunterricht in der Primarstufe ausgeweitet. **Ab dem 1. Oktober 2020 gilt danach für die Kinder in der Primarstufe innerhalb ihres Klassenverbands im Unterrichtsraum keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mehr.**“*

Dies bedeutet, dass die Schüler*innen im Klassenraum auch dann, wenn sie im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ihren Sitzplatz verlassen, nicht mehr zwingend die Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen. Bitte beachten Sie dennoch: *„Sobald der Klassenraum verlassen wird, ist auch in der Primarstufe wie bisher die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Wenn im Unterrichtsraum Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen gemeinsam Unterricht haben (gemischte Gruppen), gelten –*

wie auch für die Klassen der Sekundarstufe I und darüber – ebenfalls unverändert die bisherigen Regelungen (insbesondere die Sitzplatzregel).“

Quelle: Schulmail vom 30. September sowie Corona-Betreuungsverordnung gültig ab 1. Oktober 2020, §1 Abschnitt (3)1.

Darüber hinaus gilt für Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen weiterhin:

1. Singen in JeKits und JEKISS:

Wir weisen auf die Regelungen der Schulmail „Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten ab dem 1. September 2020“ (VÖ am 31. August) hin, siehe Abschnitt 3 „Musikunterricht unter Coronabedingungen“: Diese besagen, dass Singen vorerst bis zu den Herbstferien bevorzugt im Freien stattfindet und in geschlossenen Räumen grundsätzlich unterbleiben muss. Jedoch wird spezifiziert, dass mit „geschlossenen Räumen“ in erster Linie Klassenräume gemeint sind und in größeren Räumen wie etwa Musiksälen, gesungen werden darf, sofern der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden kann: *„Verfügt eine Schule über ausreichend große und gut zu belüftende Räume (z.B. Aula, Musiksaal), die ein gemeinsames Singen ermöglichen, das die Anforderungen der Anlage zur CoronaSchVO erfüllt ... also insbesondere vergrößerte Abstandsregeln zwischen den Sängerinnen und Sängern sowie möglichen anderen Akteuren berücksichtigt, dann kann auch in diesen Räumen gesungen werden. Auf vergleichbare gesangliche Ausdrucksformen in affinen schulischen Angeboten (z.B. Darstellen und Gestalten, Literatur, Theater) sind diese Regelungen analog anzuwenden.“*

Die Schulmail finden Sie unter

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/31082020-informationen-zum-schulbetrieb>

2. Bläserklassen

Hier gibt es im Vergleich zum letzten Update keine Veränderung in den Veröffentlichungen des Landes NRW.

Für den Unterricht in allgemeinbildenden Schulen – und damit für Kooperationen – bezieht sich die Regelung der Schulmail vom 3. August bei der Verwendung von Blasinstrumenten auf die Coronaschutzverordnung, §8 (5), die lt. Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ besagt, dass ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist. Siehe „Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“, Seite 15.

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf>

Lüften

Wir empfehlen regelmäßigen intensiven Luftaustausch, unabhängig von der Art des Instruments, Unterrichts- oder Probenform.

Rückverfolgbarkeit und Eingangskontrollen

Die Rückverfolgbarkeit und Zutrittsbegrenzung ist weiterhin als Pflicht definiert, siehe §7 (1) der Corona-Schutzverordnung: *„Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sind geeignete Vorkehrungen zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen.“*

Wenn die Anwesenheiten in den Unterrichtsräumen mit Sitzplänen bei größeren Gruppen wie Orchestern und Chören dokumentiert sind und außerdem sichergestellt ist, dass sich die Flure nicht zu

Aufenthaltsorten größerer Menschenansammlungen entwickeln, ist die Zugangskontrolle zum Gebäude entbehrlich.

Möglichkeit zur kostenlosen Testung von Lehrkräften

Alle Beschäftigten an den öffentlichen und privaten Schulen sowie die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen können sich bis zum 9. Oktober kostenlos und freiwillig auf das Coronavirus testen lassen. Diese Testmöglichkeit gilt auch für JeKits-Lehrkräfte. Die Testungen sind bei in NRW niedergelassenen Vertragsärzten (insbesondere Hausärzten) und in Testzentren möglich. Für die Testung ist ein Bestätigungsschreiben erforderlich, das von den Schulleitungen für die JeKits-Lehrkräfte an der jeweiligen Schule ausgestellt werden soll. Die Bescheinigung finden Sie auf der Homepage des Schulministeriums (siehe „Angebot zur Testung auf das Corona-Virus“): <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/03082020-konzept-fuer-einen-angepassten>

Sobald uns neue Informationen vorliegen, wie die Testungs-Möglichkeiten für Musikschullehrkräfte in Kooperationen ab dem 9. Oktober gehandhabt werden sollen, werden wir Sie umgehend informieren.

Insgesamt wurden die kostenlosen Testungen durch das Land NRW stark eingeschränkt. In der aktuellen Gesamtsituation erwarten wir daher keine positive Entscheidung zur Ausweitung der kostenlosen Testmöglichkeiten für alle Musikschullehrkräfte.

Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen: Aktuelle Termine

07.10.2020, 09.00 Uhr Region Köln: per Videokonferenz
07.10.2020, 09.00 Uhr Region Münster: per Videokonferenz
09.10.2020, 09.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
09.10.2020, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
01.12.2020, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: vorauss. Musikschule Düsseldorf
26.02.2021, 09.30 Uhr Region Detmold: Jugendhof Vlotho (mit anschließender Klausurtagung)

Mit herzlichen Grüßen vom gesamten Team des LVdM NRW,

Hedwig Otten

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Breidenplatz 10
40627 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de

www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*